

808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 08 25

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-
REICH UND DER ITALIENISCHEN RE-
PUBLIK VOM 29. MÄRZ 1974 ÜBER DIE
REGELUNG DES GRENZÜBERGANGES
DER EISENBAHNEN**

Die Republik Österreich und die Italienische Republik sind, in der Absicht, das Abkommen über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen den veränderten Erfordernissen des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs anzupassen, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 hat zu lauten:

- „2. im Bahnhof Arnoldstein
die technische Untersuchung für die Nord-
Süd-Richtung
sowie den Übergangsabrechnungsdienst für
Güter.“

Artikel II

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Rom, am 27. August 1980, in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeweils beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Heinz Laube

Für die Italienische Republik:

Aristide Gunnella

ACCORDO**RECANTE EMENDAMENTO ALL'AC-
CORDO TRA LA REPUBBLICA
D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA
ITALIANA DEL 29 MARZO 1974 SULLA
REGOLAMENTAZIONE DEL TRANSITO
FERROVIARIO DI FRONTIERA**

La Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana, al fine di adattare l'accordo del 29 marzo 1974 sulla regolamentazione del transito ferroviario di frontiera alle mutate esigenze del traffico ferroviario, hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

L'articolo 2, par. 2, punto 2 è modificato come segue:

- « 2. nella stazione di Arnoldstein:
- verifica tecnica per la direttrice nord sud e
 - transito contabile merci. »

Articolo 2

(1) Il presente accordo sarà ratificato. Gli strumenti di ratifica verranno scambiati a Vienna.

(2) L'accordo entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

Fatto a Roma il 27 agosto 1980 in due originali, nelle lingue tedesca e italiana, i due testi facenti ugualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:

Dr. Heinz Laube

Per la Repubblica Italiana:

Aristide Gunnella

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das „Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 29. März 1974 über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen“ ist ein nicht politischer, aber gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich.

Durch diese Abkommensänderung werden die Voraussetzungen für die Verlegung der technischen Wagenuntersuchung der Italienischen Staatsbahnen (FS) im Güterverkehr der Nord-Süd-Richtung vom Bahnhof Tarvisio Centrale auf österreichisches Gebiet in den Bahnhof Arnoldstein geschaffen.

Diese Maßnahme soll vor allem dazu dienen, die Durchlaßfähigkeit des Eisenbahngrenzüberganges Tarvisio zu verbessern und dadurch die Annahmekapazität für Eisenbahnbeförderungen nach Italien zu erhöhen.

Für das Änderungsabkommen ist — entsprechend dem Stammabkommen — die Ratifikation durch beide Staaten vorgesehen.

Besonderer Teil

Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. I:

Art. 2 des Stammabkommens sieht in seinem Abs. 1 für die Durchführung des Anschluß- und Übergangsdienstes der Eisenbahnen bestimmte Gemeinschaftsbahnhöfe, darunter unter Z 2 den Bahnhof Tarvisio Centrale, vor.

Abweichend davon enthält der nunmehr zu ändernde Abs. 2 die taxative Aufzählung von Aufgaben des Anschluß- und Übergangsdienstes, die in anderen Bahnhöfen errichteten Dienststellen der FS übertragen sind, darunter unter Z 2 den Übergangsabrechnungsdienst für Güter im Bahnhof Arnoldstein.

Der vorliegende Artikel ergänzt diese Ziffer um die technische Untersuchung für die Nord-Süd-Richtung.

Der Ergänzung der genannten Ziffer durch eine Vereinbarung der zuständigen Zentralbehörden gemäß Abs. 3 stand der von italienischer Seite strikt aufgefaßte Wortlaut dieses Absatzes entgegen, der eine solche Vereinbarung nur bezüglich der Durchführung bestimmter Teile des Anschluß- und Übergangsdienstes in anderen als den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Bahnhöfen vorsieht.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.